

Aber von 800 bis 1400 ist ein weiter Weg, und wir werden dieser Frage erst wieder näher treten können, wenn wir aus den jüngeren, abgeleiteten Hss., zumal den Gruppen 4 — 6, weitere Anhaltspunkte für die Geschichte des *Monacensis* gewonnen haben.

2. Cod. Carolinensis. Rastatt 22 (früher Durlacher Cod. 94).

Bei dieser Hs. schied Jaffé eine dem 10. Jh. angehörige einheitliche Hand des Schreibers und eine davon verschiedene des Korrektors¹, und Dümmler hat dies Urteil im wesentlichen wiederholt, nur dass er nach Ausscheidung der mit den Bonifatius-Briefen nicht in Zusammenhang stehenden *epistolae Moguntinae* mit dem Ansatz der Schreiberhand in den Ausgang des 10. Jh. und der Zuweisung des Korrektors ins 11. Jh. einen bestimmten Zeitabstand zwischen Schreiber und Korrektor ausdrücklich betonte². Das Urteil ist hinsichtlich der Zeitbestimmung wie hinsichtlich der Einheit der Kontextschrift falsch. Die Haupthand, die den grössten Teil der Bonifatius-Briefe, aber lange nicht alle, schrieb, zeigt eine durchgebildete, regelmässige karolingische Minuskel, die sicher noch dem 9. Jh. zuzuweisen und wohl etwa um die Mitte desselben anzusetzen ist. Eine Aenderung tritt zum ersten Mal bei der 6. Lage (fol. 33 — 40) ein. In sehr auffälliger Weise ist das äussere Doppelblatt dieser Lage fol. 33 — 33' und 40 — 40' von anderer Hand beschrieben, während die drei inneren Doppelblätter von der alten Hand herrühren. Der Unterschied der Hände ist ganz deutlich; er zeigt sich, abgesehen vom allgemeinen Ductus in der ganz verschiedenen Behandlung des *a* (fast gerade gestellt von Hand a, ausgeprägt schräg gestellt hier) und in den eigenartigen, jeder Einkerbung entbehrenden *ct*-Verbindungen. Noch auffälliger ist, dass die Schrift von fol. 33 und 40' ganz über Rasur steht³; am auffälligsten aber, dass

Erzbischof Bardo geweiht und in ihrer Frühzeit von Fulda aus mehrfach mit Hss. ausgestattet wurde, zu denen er auch unsern *Monacensis* rechnet, für den er wie für 2 und 3 Fulda als Entstehungsort annimmt. 1) *Bibl. rer. Germ.* III, 10: 'Quae omnia una manu saeculi X. exarata sunt aliaque manu quoquo versus castigata'. 2) *Epp.* III, 217: 'Quibus exceptis caetera omnia una manu saeculo X. exeunte exarata alia manu saeculo XI. hinc inde castigata sunt'. 3) Die Rasur tritt am deutlichsten fol. 40' Z. 12 'ut profecto iuxta id quod' hervor, wo über und unter 'iuxta' ganz kleine Inseln mit der ursprünglichen glatten Oberfläche des Pergaments erhalten geblieben sind, ebenso zwei ganz schmale Streifen in der 5. und